Abg. Hensel: Durch diese Erklärung bin ich vollkommen beruhigt.

Präsident D. Haase: Da Niemand Etwas weiter bemerkt, so frage ich: Nimmt die Kammer §. 67 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 68.

In Ansehung rückständiger Zinsen, und zwar sowohl der versprochenen als der Verzugszinsen, beschränkt sich jedoch im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger, die Hypothek auf die Zinsen der drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurses, außerhalb des Concurses von der erfolgten Subhastation, oder wenn der Gläubiger vor Eröffnung des Concurses, oder vor der Subhastation schon Klage erhoben und dieselbe ohne Unterbrechung fortgestellt hatte, von erhobener Klage zurückgerechnet.

Der Bericht sagt:

Zu §. 68.

Die Worte: „ohne Unterbrechung" auf der vorletzten Zeile könnten leicht zu dem Mißverständnisse führen, als ob der geringste Aufschub oder Gestundungsertheilung das in der §. gedachte Recht des Gläubigers zu gefährden vermöchte, weshalb man die §. nur mit Wegfall der Worte:

„dieselbe ohne Unterbrechung"

der

Genehmigung

der Kammer empfiehlt.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf diese §. Etwas zu bemerken?

Königl. Commissar Hänel: Ich wollte mir erlauben, zu bemerken, daß ein Mißverständniß wahrscheinlicherweise nicht entstehen würde, wenn die Worte: „ohne Unterbrechung" auch in der Paragraphe stehen blieben. Sie bedeuten aber nur soviel, daß der Gläubiger, welcher gegen den Schuldner geklagt hat, nicht den Proceß vielleicht Jahrelang liegen lassen kann, um dadurch zu erreichen, daß er späterhin, wenn der Concurs ausbricht, mit den Zinsen auf längere Zeit, als 3 Jahre zurück, prioritätisch befriedigt werde. Das Mandat vom 4. Juni 1829 §. 10 enthält auch schon die Bestimmung, „daß nach der Erlöschungsfrist ein stillschweigendes Pfandrecht nur dann noch zu berücksichtigen ist, wenn binnen der gedachten Frist entweder ein Concurs zu des Schuldners Vermögen ausgebrochen ist, oder der Gläubiger gegen den Schuldner seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht und den Proceß unausgesetzt fortgestellt hat." Wenn bisher durch diese Bestimmung keine Uebelstände hervorgerufen worden sind, so liegt auch die Besorgniß entfernt, daß dergleichen Uebelstände hervorgerufen werden könnten durch §. 68 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Worte: „ohne Unterbrechung".

Referent Abg. Braun: Es ist allerdings der Deputation nicht unbekannt, daß im Mandate vom 4. Juni 1829 die Worte ebenfalls enthalten sind. Es heißt dort: „unausgesetzt"; allein ob diese Worte zur Deutlichkeit jener Bestimmung beitragen, das ist zu bezweifeln. Jedenfalls kann ein Mißverständniß daraus entstehen und die Worte sind nicht nothwendig, deshalb war auch die Deputation der Ansicht unbeschadet des Sinnes der Paragraphe auf den Wegfall derselben antragen zu können, wobei sie um so weniger geglaubt hätte, daß von Seiten des königl. Herrn Commissars ein Widerspruch erfolgen werde, da derselbe nach den Protokollen der Deputation mit der Ausscheidung dieser Worte in der Deputationssitzung sich einverstanden erklärt hat.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Fragstellung übergehen. Es ist zu dieser Paragraphe eine Modification hinzugekommen, welche die Deputation vorgeschlagen; es sollen nämlich auf der vorletzten Zeile der §. 68 die Worte: „dieselbe ohne Unterbrechung" wegfallen. Mit Vorbehalt der Frage über den beantragten Wegfall dieser Worte frage ich: Nimmt die Kammer §. 64 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Sollen da die Worte: „dieselbe ohne Unterbrechung" wegfallen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 69.

Gleichergestalt beschränkt sich in Ansehung rückständiger Auszugsgebührnisse (§. 40) und rückständiger Leibrenten das dingliche Recht im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger, auf die Rückstände der drei letzten Jahre von dem in §. 68 berechneten Zeitpunkt zurückgerechnet.

Referent Abg. Braun: Es ist hier im Bericht Nichts bemerkt, und es würden daher nach dem frühern Beschluß der Kammer die Motive, welche dazu auf S. 106 stehen, nicht vorzulesen sein.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 69 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 70.

Eine Hypothek wegen Kosten als Nebenforderung, ohne daß ein bestimmter Betrag derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist (§. 47), gilt im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger nur bis zum Betrage von 50 Thalern, wenn die Hauptforderung selbst über 50 Thaler beträgt, und nur bis zum Betrage von 10 Thalern, wenn die Hauptforderung nur 50 Thaler oder weniger beträgt.

Auch hierzu ist Nichts bemerkt.

Abg. Hensel: Die in dieser §. bestimmten 50 Thaler und 10 Thaler Maximalsummen sollen jedenfalls gleichen Vorzug wie die Hauptforderungen genießen. Wenn nun aber später und nach andern Hypotheken besondere Liquida aufgestellt und eingetragen werden, so könnte es scheinen, als ob durch die spätere Eintragung das ursprünglich diesen Normalsummen beigelegte Recht verkürzt würde, insofern sie gewöhnlich unter größern Liquidis mit begriffen sein werden. Daher erlaube ich mir die Anfrage: ob der Richter von diesen Liquidis die gesetzlich normirten Beträge im Voraus, als an die Stelle der Hauptforderung gehörig, abzurechnen habe?

Referent Abg. Braun: Die Summe von 10 Thalern und bezüglich 50 Thalern ist allerdings blos eine Berechnungs-

SLUB
Wir führen Wissen.